

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1903

6 (18.6.1903)



Mitteilungen

des Gesamtverbandes des

Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Gartenstraße 47.

Inhalt: 1. Bericht über die Konferenz der Vorstände der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz. 2. Nachricht über das Gesetz zum Schutz des Roten Kreuzes.

1. Bericht

über die Konferenz der Vorstände der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz.

in Straßburg i. E. vom 4 bis 6. Juni 1903.

Die Konferenz war geladen vom Centralcomité der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und wurde geleitet von dessen Vorstand, Erz. v. dem Kneesebeck, Vize-Oberceremonienmeister Ihrer Majestät der Kaiserin. Die Konferenz war besetzt von allen deutschen Landesvereinen und sonstigen verwandten Anstalten des Roten Kreuzes in 30 Körperschaften mit 84 Vertretern, nämlich:

1. Der Kaiserl. Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege (Berlin) Graf zu Solms-Baruth, Erz., mit seinem Stellvertreter Generalleutnant z. D. v. Perthes, Erz., und seinem Generalarzt a. D. v. Meyeren.
2. Centralcomité der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Berlin) Erz. v. dem Kneesebeck mit 3 Hrn.*
3. Centralcomité des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Berlin) General d. Inf. z. D. v. Viebahn, Erz., Oberstabsarzt a. D. Professor Dr. Pannwitz, Oberstabsarzt Dr. Kimmle und 1 Herr.
4. Centralcomité des Bayerischen Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz (München) Königl. Bayr. Staatsrat Frhr. v. Raesfeldt, Erz., und Generalmajor z. D. Hoffmann.
5. Direktorium des Landesvereins vom Roten Kreuz für das Königreich Sachsen (Dresden) mit 2 Hrn.
6. Präsidium des Württembergischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Stuttgart) Präsident v. Geßler und Dr. v. Geyer und 3 Hrn.
7. Gesamtverband des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Karlsruhe) Geh. Rat Sachs (Generalsekretär des Bad. Frauen-

* Geh. Regierungsrat a. D. Gundlach, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Kühne und erster Staatsanwalt Geh. Justizrat Lademann (Berlin).

- vereins), der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, Generalmajor z. D. Limberger und Generalleutnant z. D. v. Wimming, Erz., Hofapotheker Ströbe und Geh. Rath Frhr. v. Marschall (vom Karlsruher Männerhilfsverein).
8. Vorstand des Hessischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Darmstadt), der Vorsitzende Oberkonsistorialpräsident Buchner (der älteste Anwesende im Dienste des Roten Kreuzes) mit 3 Hrn.
 9. Vorstand des Mecklenburgischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Schwerin) 1 Herr.
 10. Vorstand des Landesvereins vom Roten Kreuz im Herzogtum Coburg (Coburg) 1 Herr.
 11. Vorstand des Landesvereins vom Roten Kreuz in Meiningen 1 Herr.
 12. Vorstand des Hamburgischen Landesvereins vom Roten Kreuz (Hamburg) 2 Hrn.
 13. Landescomité vom Roten Kreuz für Elsaß-Lothringen (Straßburg i. E.) Kaiserl. Staatssekretär v. Köller, Erz., als Vorsitzender, Bürgermeister Bad, General Deurer und noch 5 Hrn., und der Landesmännerverein vom Roten Kreuz in Elsaß-Lothringen (Straßburg) Professor Dr. Wiegand als Vorsitzender und noch 6 Hrn.
 14. Von dem Preussischen Provinzialvereine vom Roten Kreuz für Brandenburg (Potsdam) 2 Hrn.
 15. Provinzialverein vom Roten Kreuz für Posen (Posen) 1 Herr.
 16. Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Sachsen (Magdeburg) 2 Hrn.
 17. Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Hannover (Hannover) 1 Herr.
 18. Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Hessen-Rassau (Kassel) 3 Hrn.
 19. Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Westfalen (Münster i. W.) 1 Herr.
 20. Vorstand des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für die Rheinprovinz (Coblenz) 2 Hrn.
 21. Vorstand des Berliner Vereins vom Roten Kreuz (Berlin) 2 Hrn.
 22. Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins, Hauptverein (Berlin) 1 Herr.
 23. Geschäftsführender Ausschuß der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege (Berlin) 2 Hrn.
 24. Geschäftsführender Ausschuß des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten, der Vorsitzende Landesgerichtspräsident Chuchul (Stendal) und Frau Oberin Clementine v. Wallmenich (München).
 25. Ständiger Ausschuß der Deutschen Frauen-Hilfs- und Pflegevereine unter dem Roten Kreuz, der Vorsitzende Geh. Regierungsrat Haffel (Berlin), für Baden Geh. Rat Sachs (Karlsruhe) (vergl. Nr. 7) und noch 7 Hrn.
 26. Vorstand des Deutschen Kriegerbundes (Berlin) Generalmajor z. D. Bartels.

27. Geschäftsführender Ausschuß der Führer- und Ärzteversammlungen deutscher freiwilliger Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz (München) Vorsitzender Hauptmann der Reserve Halber (München), Medizinalrat Dr. Hensgen und noch 5 Hrn.
28. Kuratorium der Berliner Unfallstationen vom Roten Kreuz (Berlin) 1 Herr.
29. Reichsversicherungsamt, Senatspräsident Bielefeldt (Berlin).
30. Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen 1 Herr.

Ergebnis.

Von den 15 Nummern der Tagesordnungen waren folgende Punkte von allgemeiner Bedeutung und sollen, da die Veröffentlichung der Verhandlungen noch längere Zeit beanspruchen wird, vorweg zur Kenntnis gebracht werden.

I. Ueber „Nationale und internationale Aufgaben des Roten Kreuzes auf Grund der Ergebnisse (Beschlüsse) der Petersburger Konferenz“ berichtete Dr. Wiegand (Straßburg). Er erwähnte zunächst die Gründung und den Ausbau zweier großer Stiftungen auf der Petersburger Konferenz. Es sind dies der Augusta-Fonds in Höhe von 1 000 000 Franken, über dessen (bezw. der Zinsen) Verwendung das internationale Comité in Genf jedes Jahr zu bestimmen hat, und die Maria Feodorowna-Stiftung in Höhe von 100 000 Rubeln, deren Zinsen, die nach Ablauf von 5 Jahren auf 50 000 Franken angewachsen sind, durch eine Jury von 8 Mitgliedern zur Belohnung einer segensreichen Erfindung in erster Linie auf dem Gebiete des raschen Auffindens und Transports von Verwundeten, dann aber auch für andere nutzbringende Erfindungen im Rahmen des Roten Kreuzes bestimmt sind. Von den Gegenständen der Verhandlungen erwähnte der Vortragende sodann die Ausdehnung der Konvention auf den Seekrieg, die allerdings noch keine Lösung gefunden habe. Es könne sich dabei nur um leichte Transportschiffe handeln, welche die Verwundeten sofort an die Küste bringen, wo sich in den Häfen die Hilfsstätigkeit des Roten Kreuzes entfalten solle. Ein weiterer Gegenstand, die Einbeziehung der Kriegsgefangenen in die Hilfsstätigkeit des Roten Kreuzes, fand im allgemeinen Zustimmung. Bezüglich der Frage, wie sich künftig die internationale Hilfe im Kriege gestalten solle — es hatten sich bekanntlich unliebsame Vorkommnisse mit der belgischen Expedition im Burenkriege ereignet —, einigte man sich dahin, daß künftighin derartige Expeditionen von Neutralen nur unter peinlicher Ueberwachung der Staatsbehörden erfolgen und dem Roten Kreuz unterstellt werden sollten. Was den gesetzlichen Schutz des Abzeichens des Roten Kreuzes angehe, so werde der Wunsch, daß das Rote Kreuz aus dem Handel verschwinden und nur als Abzeichen der Roten Kreuz-Vereine gebraucht werden dürfe, in Deutschland demnächst durch Reichsgesetz in Erfüllung gehen. Der Redner ging dann zur Friedensarbeit des Roten Kreuzes über und streifte kurz die Kriegsvorbereitung. Er hob auch die durch außerordentlich reiche Mittel ermöglichte Friedensarbeit des russischen Roten Kreuzes bei Notständen hervor. In Deutschland kämen allerdings solche Notstände wie in Rußland (Hungernöte

u. s. w.) nicht vor. Bei uns sei eine erhebliche Besserung der sozialen Verhältnisse durch die Versicherungsgesetzgebung erfolgt. Nach dieser Richtung hin brauche das Rote Kreuz nur ergänzend zu wirken. Weiter sei eine vielversprechende Verbindung mit den Berufsgenossenschaften angeknüpft worden. Der Vortragende berührte dann die Bekämpfung der Seuchen, besonders der Tuberkulose, durch Heilstätten, die Verwendung von Pflegeschwestern auf dem Lande und eine Reihe von Wohlfahrts-einrichtungen der Frauenvereine. In letzterer Beziehung könne Baden unter der segensreichen Leitung der Großherzogin als Musterland gelten. Zum Schluß sprach der Redner den Wunsch aus, daß bei künftigen großen Notständen sich alles selbstverständlich um das Panier des Roten Kreuzes scharen möge und daß das Rote Kreuz überhaupt in Deutschland noch populärer werden möge. Es müsse noch, um ein bekanntes Zitat zu gebrauchen, mit einem starken Tropfen demokratischen Oeles gesalbt werden, d. h. es müsse noch mehr in die breiteren Schichten der Bevölkerung dringen. (Beifall.)

Der Vorsitzende dankte für die klaren und interessanten Ausführungen des Vorredners und ging dann über zu:

II. „Die Stellung der Vereinsorganisation vom Roten Kreuz zu der durch das Reichsgesetz vom 22. März 1902 geschaffenen Sachlage.“ Der Vorsitzende berichtete selbst über diesen Punkt und warf einen Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung der Vereinsorganisation seit der Genfer Konvention. Die bereits erreichte strenge organische Gliederung müsse immer fester gestaltet werden. Als dann verbreitete sich der Redner über den gesetzlichen Schutz des Roten Kreuz-Abzeichens. Das deutsche Centralcomité sei dieserhalb seit den 70er Jahren viermal bei der Regierung vorstellig geworden und habe die durch den mangelnden Schutz hervorgerufenen Uebelstände ausführlich dargelegt. Mit dem jetzt erreichten gesetzlichen Schutze treten aber auch erhöhte Pflichten ein, die Vereinsorganisation müsse in ihren Leistungen immer tadelloser dastehen. Schließlich machte der Vorsitzende den Vorschlag, die weitere Verhandlung dieser Angelegenheit nach der geschäftlichen Seite hin an eine Kommission zu verweisen. Der Vorschlag wird angenommen.

III. „Beratung über eine etwaige Abänderung bezw. Ergänzung der Uebereinkunft vom 20. April 1869.“* (Anregung des Centralcomités der deutschen Vereine vom Roten Kreuz) sprach sich der Vorsitzende dahin aus, daß diese Uebereinkunft die Grundlage, und zwar eine schöne und edle Grundlage, der ganzen Organisation bilde und daß deshalb eigentlich nicht daran gerührt werden solle. Es können höchstens vielleicht einige formelle und auch inhaltliche Aenderungen gemacht werden, da sich in den 30 Jahren doch manches geändert habe. So haben sich seitdem 10 neue Landesvereine gebildet, die geschäftliche

* Die Uebereinkunft hat den Titel: „Gesamtorganisation der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“, vollzogen zu Berlin 20. April 1869. (U. a. nachzulesen: in der Geschichte des Badischen Frauenvereins. Festschrift zum 20. April 1881 Seite 522).

Behandlung habe sich teilweise geändert u. s. w. Nachdem sich der 1. Vorsitzende des bayrischen Centralcomités, sowie der Vorsitzende des Hessischen Landesvereins Oberkonsistorialpräsident Buchner, der an der Uebereinkunft von 1869 mitgewirkt hat, im allgemeinen zustimmend geäußert mit der Bitte, so wenig wie möglich zu ändern, wurde die Angelegenheit auf Vorschlag des Vorsitzenden an eine Kommission von Vertretern der 6 damals bestehenden Landesvereine von Preußen, Württemberg, Sachsen, Bayern, Hessen und Baden verwiesen.

Die Kommission beschloß, an der durch die große Erinnerung an die Ereignisse von 1870/71 geweihten Uebereinkunft die formal nötigen Umänderungen vorzunehmen und inhaltlich sich auf den Vorschlag, daß an internationalen Konferenzen die Vertretung Sache des Centralcomités der deutschen Vereine und nicht mehr der einzelnen Landesvereine sei, zu beschränken.

IV. Den Bericht über „Ausdehnung der Gemeinde-Krankenpflege und weitere in Aussicht genommene Ziele auf diesem Gebiet“ (Anregung des Vaterländischen Frauenvereins Berlin) hatte der um das Rote Kreuz und insbesondere um die Bekämpfung der Tuberkulose sehr verdiente Dr. Pannwitz Berlin übernommen und legte es in folgenden Zeitsätzen nieder:

1. Die Aufgabe des Roten Kreuzes ist die Krankenpflege im Kriege; deshalb muß das Rote Kreuz Krankenpflege im Frieden treiben. Seine patriotischen und humanitären Leistungen in Kriegszeiten werden umso größere sein, je höher der Standpunkt ist, den es in der modernen Krankenpflege im alltäglichen Leben einnimmt, je mehr es Einrichtungen besitzt und laufend ergänzt, die zur Ausübung neuzeitlicher Krankenfürsorge nötig sind.

2. In der neuzeitlichen Krankenpflege hat die Anschauung immer mehr Geltung erlangt, daß Vorbeugen und Verhüten Nichtschnur sein müsse bei allen Maßnahmen und Einrichtungen. Wundbehandlung wie Pflege am Krankenbett werden wesentlich von der Prophylaxe beherrscht; die Krankenpflege ist zum erheblichen Teil Gesundheitspflege in dem Sinne geworden, daß kleineren Uebeln ernste Beachtung gewidmet, Anfänge von Krankheitszuständen frühzeitig in Behandlung genommen werden, damit größere Schäden und gefährlichere Zustände möglichst vermieden werden. Dementsprechend hat sich beim Roten Kreuz die Aufgabe der Krankenpflege mit derjenigen der Gesundheitspflege vergesellschaftet.

3. Als die Begründerin und Protektorin des Roten Kreuzes, die Kaiserin Augusta, nach den Kriegen, durch welche das Vaterland geeinigt worden, den aus diesem Einigungsprozeß hervorgegangenen Vereinen die Uebernahme von Friedensaufgaben empfahl, schlugen die Vereine, bewußt oder unbewußt, diese Richtung ein. Die Umgestaltung der Armentrankenpflege durch die Arbeiterversicherung begünstigte diese Entwicklung; die Fortschritte der Militärgesundheitspflege übten gleichen Einfluß aus, und heute gibt es kaum ein Gebiet praktischer Arbeit in der Volkshygiene, das nicht von Vereinen des Roten Kreuzes mit Erfolg in Angriff genommen wäre.

4. Die vorhandenen Einrichtungen sind aber im Roten Kreuz nicht so zu konzentrischer Wirkung vereinigt, wie es zur Erreichung des Zieles der freiwilligen Krankenpflege erwünscht ist. Die Tätigkeit der Vereine bewegt sich vielfach in paralleler Linie, wo sie durch Konvergenz sich gegenseitig stützen könnte. Es empfiehlt sich eine Politik der Sammlung der vorhandenen Vereinskräfte und Hilfsmittel mit dem Ziele, die neuzeitliche Krankenpflege im Frieden systematischer zu betreiben, damit erhöhte Kriegsleistung ermöglicht wird.

5. Im Kernpunkt der Krankenpflege stehen Ärzte und Pflegepersonal, von letzterem in erster Linie Schwestern von Beruf. Die vornehmste Aufgabe des Roten Kreuzes ist es mithin, Anstalten für Kranken- und Gesundheitspflege zu schaffen und in Betrieb zu halten, bei denen die größtmögliche Zahl derselben in bester Qualität sich dauernd erhalten und ständig vermehren läßt.

6. Die Arbeiterversicherung hat für die Krankenfürsorge neue Mittel bereitgestellt. Bei den gesetzlichen Leistungen kann indes nur ein Durchschnittsmaß in der Fürsorge berücksichtigt werden. Für das hierüber hinausreichende Bedürfnis hat die private Wohlfahrtspflege einzutreten, und das rote Kreuz als Hauptorganisation derselben ist in erster Linie dazu befähigt und verpflichtet.

7. Die gesetzliche Krankenfürsorge hat aber auch neue Formen in der Pflege geschaffen. Das Prinzip der Vorbeugung hat einerseits zu weitumfassender Konvaleszentenpflege, andererseits zur prophylaktischen Behandlung Lungenkranker geführt. Das alte Einheitshospital ist zerfallen in Krankenhaus und allerlei Filialen: Genesungsheime, Erholungsstätten, Unfallkrankenhäuser, Lungenheilstätten, ländliche Heilbetriebe, Pflegestätten und Invalidenheime. Um die Kranken frühzeitig zu ermitteln, die freiwillige Meldung zu fördern, richtet man behördlicherseits Spezialpolikliniken ein und hält die Schwestern in der Gemeindefrankenpflege zur aufsuchenden und belehrenden Tätigkeit an.

8. Mit dem Reichsversicherungsamt als Zentralstelle der Arbeiterversicherung haben die Vaterländischen Frauenvereine unterm 29. Mai 1897 die grundsätzliche Vereinbarung getroffen, daß die Schwestern vom Roten Kreuz im Sinne dieser vorbeugenden Krankenfürsorge sich in den Verdienst der Versicherungsorgane stellen und die Vereine für ihre Schwesternstationen entsprechende Zuschüsse erhalten sollen. Vielfach bestehen entsprechende Abkommen zwischen Vereinen und Versicherungsanstalten. Auf dem Gebiet der Unfall- und Verletztenpflege haben die gleichen Bestrebungen zur Bildung einer Vereinigung zwischen Rotem Kreuz und Berufsgenossenschaften geführt.

9. Aber was von der Konzentration der Kräfte im allgemeinen gesagt wurde, gilt im besonderen für den weiteren Ausbau dieses Zusammenwirkens. Was die Gemeindefrankenpflege an einzelnen Orten erreicht hat, kann überall erreicht werden, damit die finanzielle Unterstützung der Versicherungsträger immer mehr in erhöhter und geregelter Weise dem Vereinsleben zugute kommt. Mögen die Vereine sich betätigen, wie sie wollen, Kolonnen ausbilden, Hauswirtschaftsschulen betreiben, Kinderfürsorge u. s. w. üben, eine Aufgabe sollten sie alle in

gleicher Weise erfüllen, d. i. Gemeindefrankenpflege mit Schwestern vom Roten Kreuz organisieren.

10. Für diese Aufgabe liegen die Verhältnisse in Stadt und Land verschieden; aber die Grundzüge sind gleich. Für das Land darf die Landfrankenpflege in Baden, die Gemeindepflege in den Kreisen Königsberg, Schweidnitz, Siegen u. a. als mustergiltig bezeichnet werden. In städtischen Gemeinwesen, namentlich in Industriebezirken, stellt heute die Errichtung von Erholungsstätten diejenige Stelle in der Krankenfürsorge dar, an welcher die Vereinstätigkeit auch ohne große Geldmittel den wirksamsten Angriffspunkt findet. Die Einrichtung von Erholungsstätten vom Roten Kreuz ist dringend anzuraten.

11. Die Entwicklung des Vereinswesens hat nach den Kriegen fast in allen Landesvereinen zur Trennung der Männer- und Frauenvereine geführt. Für den Kriegsfall ist das Zusammenwirken organisiert, auch in der Kriegsvorbereitenden Tätigkeit kommt es vielfach zur Geltung zu beiderseitigem Vorteil. Es sollte indes auch die weitere Friedentätigkeit, wenigstens soweit sie die eigentliche Aufgabe des Roten Kreuzes, die Krankenpflege betrifft, von Männer- und Frauenvereinen gemeinsam ausgeübt werden. Die Gemeindefrankenpflege auf dem Lande, die Errichtung von Erholungsstätten in städtischen Verhältnissen bilden für diese Konzentration der Kräfte den am meisten geeigneten Boden.

12. Kein Landes-, kein Provinzialverein ohne Zentral-Kranken- und Mutterhaus! Kein Kreis ohne Gemeindefrankenpflege, keine größere Stadt ohne Erholungsstätte vom Roten Kreuz.

Frau Oberin Clementine v. Wallmenich-München stimmte den Ausführungen des Vorredners insofern zu, als es sich besonders um das Ausschuchen der Tuberkulosekranken durch Schwestern handle. Woher solle man aber eine so große Anzahl von Schwestern nehmen? An dieser Klippe sei die Frage immer gescheitert. Schon jetzt würde Bayern die zehnfache Anzahl Schwestern, Berlin die hundertfache Anzahl nötig haben. Jedenfalls müsse man sich mit der Schwesternfrage eingehend beschäftigen und vorläufig die bestehenden Mutter- und Schwesternhäuser aufs kräftigste unterstützen und fördern. (Beifall.)

Der Vertreter des Reichs-Versicherungsamtes, entwickelte die gesetzlichen Grundlagen der von Professor Dr. Pannwitz erwähnten Beziehungen, insbesondere den § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes. Im Jahre 1902 seien bereits an 19 Versicherungsanstalten Zuschüsse zur Gemeindefrankenpflege geleistet worden. Im übrigen seien die Ueberschüsse des Reichsversicherungsamtes durchaus nicht so enorm, wie vielfach im Publikum angenommen werde. Er sei hierher gesandt worden, um das bereitwillige Interesse des Reichsversicherungsamtes an der Angelegenheit zu betätigen.

Der Vertreter des württembergischen Landesvereins stimmte den Ausführungen der Oberin bei. Ganz ähnliche Erfahrungen seien auch in Württemberg gemacht worden. Redner hob sodann die Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes und der einzelnen Versicherungsanstalten hervor

und schlug vor, an den Präsidenten des Reichsversicherungsamts ein Danktelegramm für die erfolgreiche Unterstützung der gemeinnützigen Bestrebungen des Roten Kreuzes abzusenden. Der Vorschlag wurde von der Versammlung gutgeheißen.

V. Ueber „Das Bedürfnis, Krankenhäuser vom Roten Kreuz in größerem Umfange zu errichten, und ihre Aufgaben für das Friedens- und Kriegsverhältnis“ berichtete der Großh. hessische Leibarzt Dr. Happel-Darmstadt.

1. Die Rote Kreuz-Krankenhäuser sind ein sichtbares und weithin wirkendes Zeichen der Tätigkeit des Roten Kreuzes und ein Mittelpunkt für dessen gesamte Bestrebungen.

2. Rote Kreuz-Krankenhäuser sind die Stätten für eine einheitliche praktische Ausbildung von

a) Berufspflegern und -Pflegerinnen,

b) freiwilligen Helfern und Helferinnen im Kriegsfall, die bisher meistens nur eine theoretische Ausbildung erhalten konnten.

3. Die angehäuften Depotvorräte finden eine nutzbringende und sachgemäße Verwendung, durch die sie vor dem Verderben und Veralten geschützt werden.

4. Die Rote Kreuz-Krankenhäuser sind im Kriegsfall der im Betrieb befindliche Mittelpunkt, an den sich weitere Baracken angliedern.

Wie der Redner noch des näheren ausführte, sei die erwähnte praktische Ausbildung des Pflegepersonals unbedingt nötig. Man dürfe nicht die Verantwortung dafür übernehmen, daß diejenigen, die draußen auf dem Felde ihr Blut vergossen haben, von ungenügend ausgebildeten Krankenpflegern behandelt werden. Schon die ersten Schlachten eines neuen Krieges würden eine sehr große Anzahl Verwundeter bringen. Sein Vorschlag erfordere allerdings bedeutende Ausgaben, aber das Rote Kreuz würde für die großen Vorteile, die es dem Volke zuwende, erhöhte Teilnahme in der Bevölkerung finden.

In der Besprechung erklärte Frau Oberin v. Wallmenich die Aufgaben für viel zu hoch. Außerdem sei in den Vereinskrankenhäusern schon verwirklicht, was der Vorredner anstrebe. Was die seit Jahrhunderten bewährten katholischen Schwesternorden getan, nämlich die großen städtischen Krankenhäuser mit ihren Schwestern zu besetzen, das solle das Rote Kreuz auch tun. Ein ähnliches Prinzip verfolge seit einiger Zeit auch der evangelische Diakonieverein.

Der Vertreter für Koburg sprach sich dahin aus, daß der Vortrag des Berichterstatters viel beachtenswerte Momente enthalte, aber von zu sehr ideellen Gesichtspunkten getragen sei. Auch er halte es wegen der kolossalen Ausgaben nicht für möglich, Krankenhäuser vom Roten Kreuz in größerem Umfange zu bauen. Das würde aber auch aus dem Rahmen der Aufgaben des Roten Kreuzes treten, da dieses ja in der Krankenpflege, die hauptsächlich der Gemeinde zufalle, nur ergänzend wirken solle.

Der Vorsitzende hält es von seinem und dem Standpunkt des deutschen Zentralcomitées aus doch für empfehlenswert, daß die Zahl

der vorhandenen Schwestern und Krankenhäuser vom Roten Kreuz noch vermehrt werde. (Zustimmung.) Allerdings sei das Hauptgewicht darauf zu legen, die weiblichen Pflegekräfte zu vermehren und ihre Ausbildung noch zu erhöhen. (Beifall.)

VI. Ueber „Die Heranbildung von Helferinnen für den Kriegsfall“ berichtete Oberkonsistorial-Präsident Buchner-Darmstadt, in folgenden Leitsätzen.

1. Um aushilfsweise für den Kriegsfall das gesteigerte Bedürfnis an Pflege verwundeter und kranker Soldaten zu decken, bedarf es der rechtzeitigen Ausbildung freiwilliger Krankenpflegerinnen, die imstande sind, unter Leitung oder mit Beihilfe vollausgebildeter Berufspflegerinnen jene Pflege zu übernehmen.

Es empfiehlt sich für diese eine einheitliche Bezeichnung, etwa „Kriegshelferinnen vom Roten Kreuz“.

2. Die hierfür einzurichtenden Lehrgänge sollen die Teilnehmerinnen theoretisch und praktisch heranbilden und behandeln: den menschlichen Körper, seinen Bau und seine Funktionen; die Pflege der Kranken im allgemeinen und die Anforderungen, welche die moderne Wissenschaft an Krankenzimmer, Krankenbett u. s. w. stellt, sowie alle die Einrichtungen, die zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Kranken dienen; die Beobachtung der Kranken und die Ausführung der ärztlichen Verordnungen, sowohl bei inneren als auch bei chirurgischen Erkrankungen. Alle diese Unterweisungen sind, soweit möglich, mit praktischen Übungen zu verbinden, so daß die Tätigkeit solcher Pflegerinnen dem Kranken zu einem wirklichen Nutzen, dem Arzte zu einer wirklichen Hilfe gereicht.

3. Hierfür empfiehlt sich die einheitliche Einführung eines vom deutschen Zentralcomité vom Roten Kreuz anzufertigenden Lehrplans mit „Leitfaden“.

4. Der Unterricht erfolgt unentgeltlich. Nach dem das Rote Kreuz beherrschenden Grundsatz der Freiwilligkeit ist tunlichst zu erstreben, daß auch die Unterweisung durch die Aerzte unentgeltlich erfolgt. Die Kosten trägt das „Rote Kreuz“, das solche Lehrgänge unternimmt.

5. Die Zahl und Dauer der Lektionen bemißt sich nach dem Lehrplan. Es ist darauf zu halten, daß ohne Not keine Lektion versäumt wird und empfiehlt sich deshalb zu Beginn einer jeden ein Verles mit Führung einer Liste über die Anwesenden. Für den praktischen Teil des Unterrichts ist die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen auf etwa 25 bis 30 rätlich.

6. Die Ausbildung solcher Helferinnen bezieht sich zunächst nur auf den Kriegsfall. Durch diesen Zweck begrenzt sich der Stoff des Unterrichts und bestimmt sich die Verpflichtung der Teilnehmerinnen. In letzterer Beziehung müssen diese von vornherein Kenntnis erhalten, wozu sie sich verpflichten, und sich demgemäß prüfen, ob sie körperlich und gesellschaftlich (freie Zeit zu unentgeltlichen Leistungen!) dazu geeignet sind. Ungeeignete sind abzulehnen. Die Verpflichtung ist selbstverständlich nur eine moralische; insbesondere kann Rücktritt erfolgen, wenn eine Teilnehmerin aus dem Lehrgang selbst die Ueberzeugung

gewinnt, sie sei ungeeignet, oder wenn später Gesundheits-, Familien- oder gesellschaftliche Verhältnisse die in Aussicht genommene Leistung unmöglich machen.

7. Zur besseren Ausbildung der Kriegshelferinnen empfiehlt es sich, ihnen den „Leitfaden“ (Nr. 3) zur Vertiefung ihrer Kenntnisse in die Hand zu geben und Wiederholungskurse abzuhalten.

8. Es hängt von den besonderen Verhältnissen des einzelnen Kurses ab, ob er mit einer Prüfung zu beschließen und ob den Teilnehmerinnen ein Zeugnis — über das Ergebnis der Prüfung oder doch über die regelmäßige Teilnahme am Kurs — auszustellen ist.

9. Die betreffenden Vereine des Roten Kreuzes haben Verzeichnisse über diese Teilnehmerinnen aufzustellen und sie durch mindestens jährliche Durchsicht auf dem laufenden zu erhalten, mit tunlichst genauen Personalangaben und Bezeichnung des Wohnortes.

10. Es ist zu erstreben, daß ein jedes größere Krankenhaus sich gegenüber dem Roten Kreuz seines Landes (Provinz) schon in Friedenszeiten für den Kriegsfall dahin verpflichtet, tunlichst eine bestimmte Zahl von Frauen zur praktischen Ausbildung in der Krankenpflege am Krankenbett dergestalt zu übernehmen, daß sie tunlichst während der Mobilmachungszeit und bis zum ersten feindlichen Zusammenstoß auf Grund der unter 1 bis 8 entwickelten Vorbildung soweit ausgebildet sein werden, um unter der Leitung tüchtiger Berufspflegerinnen und ärztlichen Personals ihre Stellen in Lazaretten nutzbringend ausfüllen zu können. Das Krankenhaus wird solche Vorkehrungen treffen, daß es eintretendenfalls die Ausbildung der einberufenen Frauen ohne Verzug beginnen und durchführen kann. Nötigenfalls wird nach Ausbildung der ersten Reihe eine zweite u. s. w. zur Ausbildung nachgeschoben.

11. Die solchergestalt Auszubildenden werden aus der Zahl der gemäß Nr. 1 bis 8 bereits am Krankenbett Ausgebildeten auf Grund der unter Nr. 9 erwähnten Verzeichnisse entnommen und je dem betreffenden Krankenhause zur Ausbildung zugewiesen. Dies geschieht vom „Roten Kreuz“ des Ortes, wo sich das Krankenhaus befindet. Bei der Auswahl aus den Aufgezeichneten ist auf deren besondere Eignung zur Pflege am Krankenbett zu sehen. Beim Abschluß dieser praktischen Ausbildung erteilt die Leitung des Krankenhauses ein entsprechendes Zeugnis und macht davon dem „Roten Kreuz“ Mitteilung.

Der Redner erwähnt noch, daß er keine Abstimmung über seinen Vortrag wünsche, sondern nur um wohlwollende Aufnahme und Erwägung bitte.

Der Vertreter des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten erwähnte, daß in den 24 Mutterhäusern bereits etwa 2000 Helferinnen und freiwillige Kriegskrankenpflegerinnen seien. Bedeutend hervorgetan hätten sich besonders die Militärärzte in der Ausbildung. Beim III. Armeekorps sei in Frankfurt a. O. mit großem Erfolg gearbeitet worden. Beim VI. Armeekorps in Breslau seien in wenigen Jahren sogar 500 Damen vorgebildet worden. In Breslau sei auch ein Leitfaden herausgegeben worden.

Der Delegierte des bayrischen Frauenvereins erklärte, daß die Ansichten über ein einheitliches Unterrichtsbuch sehr geteilt seien. Viele Ärzte wollten nach ihrem System und nach ihren Erfahrungen unterrichten. Nach seiner Ansicht solle man jedem Arzt freien Spielraum lassen.

Der Vorsitzende hob hervor, daß es sich bei diesen Verhandlungen nur um Pflegekräfte handle, die lediglich für den Dienst im Inland gebraucht werden. Er stehe der Sache an sich sympathisch gegenüber. Es sollte aber darauf gesehen werden, daß solche Damen auch im Verwaltungsdienst und im Ernährungsfache ausgebildet würden. (Zustimmung). Auch er sei dafür, den Ärzten freie Hand bezüglich des Ausbildungssystems zu lassen. Indessen werde das Centralcomité eine Prüfung dieser Frage und insbesondere der Grundsätze bezüglich der Verwendung der betreffenden Damen vornehmen. (Beifall.)

(Anmerkung des Herausgebers: Bei uns in Baden hat an mehreren Orten, namentlich aber in Heidelberg, Freiburg und Mannheim diese wichtige Angelegenheit in anerkennenswerter Weise große Beachtung gefunden.)

VII. Beratung über die Frage des Beitritts der Gemeinden als Mitglieder der Landes- bzw. Provinzialvereine vom Roten Kreuz. (Anregung des Centralcomités der deutschen Vereine vom Roten Kreuz). Ueber diesen Punkt berichtete Landrat Dr. Heiweiller-Berlin in folgenden Leitsätzen:

1. Der von dem preußischen Centralcomité bereits in den Jahren 1895—1897 angestrebten, umfangreichen Heranziehung der politischen Gemeinden zur Mitarbeit als Mitglieder des Roten Kreuzes steht der seinerzeit geltend gemachte Einwand heute nicht mehr entgegen, daß die Aufgaben und Leistungen desselben die Lebensinteressen der Gemeinden nicht unmittelbar berührten. Nach den neuen Satzungen des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz vom 1. Januar 1898 kann nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse das Tätigkeitsgebiet der Vereinsorganisation im Frieden neben der Vorbereitung auf die Kriegsaufgaben auch auf andere mit der Krankenpflege in Beziehung stehende Aufgaben der Mildtätigkeit ausgedehnt werden. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, — und diese zu erörtern und vor das Forum der heutigen Versammlung und der öffentlichen Meinung zu bringen, ist der Zweck dieses Vortrages — den Gemeinden auf dem jetzt auf ihre alleinigen Kosten zu bearbeitenden Gebiete der systematischen Bekämpfung ansteckender, bzw. gemeingefährlicher Krankheiten eine wirksame Hilfe zu leisten, die den von ihnen zu entrichtenden Jahresbeitrag erheblich an Wert übersteigt. Es wird zu diesem Zwecke vorgeschlagen, zentrale Depots und Hilfsstellen durch das Rote Kreuz zu schaffen, aus welchen den von Seuchen oder anderen Unglücksfällen betroffenen Gemeinden und Gutsbezirken Isolierbaracken, Desinfektionsapparate, die ersten und unentbehrlichsten Einrichtungsgegenstände u. a. m. ohne Verzug zur Verfügung gestellt werden können.

2. Solche Centralstellen sind ein dringendes Bedürfnis: a. Zur Vermehrung der Bestände für Kriegszeiten (1870/71 = 475400 Mann in Lazaretten behandelt), b. mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Ausbruches gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, Pest, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pocken), c. zur systematischen Bekämpfung der einheimischen ansteckenden Krankheiten (Typhus, Ruhr, Influenza, Wurmt Krankheit, Tuberkulose u. a. m.) nach den Vorschlägen von Robert Koch (Heft 21 der Veröffentlichungen der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums 1903 bei Hirschfeld). Weder die Behörden, noch die Gemeinden, noch gesetzliche Bestimmungen vermögen das für Isolierung der Erkrankten und Desinfizierung u. s. w. benötigte personelle und Einrichtungsmaterial heute sofort zu beschaffen.

3. Während die bisher mit dem preußischen Kultusministerium geführten, noch nicht zum Abschluß gebrachten Verhandlungen im wesentlichen nur die Barackenbeschaffung betreffen, zwingen die bei der Cholera- und Typhusbekämpfung im letzten Jahrzehnt gemachten Erfahrungen (Dr. Kimmle, Dr. Springfeld, Robert Koch), dazu, die aushilfsweisen Leistungen der einzurichtenden Zentralen auf alle diejenigen Gegenstände auszudehnen, deren sofortige Beschaffung bei Ausbruch von Notständen erfahrungsgemäß Schwierigkeiten macht.

4. Vorschläge über die Art der Durchführung bleiben der Besprechung vorbehalten.

Oberstabsarzt Dr. Kimmle-Berlin machte zu dem Referat eine Reihe ergänzender Bemerkungen, „insbesondere im Hinblick auf die vom Roten Kreuz zu übernehmende Unterstützung der Gemeinden in dem Kampfe gegen gemeingefährliche und ansteckende Krankheiten“. In diesen Bemerkungen wird betont, daß eine wirksame Seuchenbekämpfung nur dann gewährleistet sei, wenn sofort nach Feststellung einer ansteckenden oder ansteckungsverdächtigen Krankheit der nachgewiesene oder vermutete Infektionsherd abgegrenzt oder abgeschlossen werden könne. Die Durchführung dieser Maßregel setze voraus: das Vorhandensein geeigneter Unterkunftsräume; einen Vorrat von warmen Kleidungsstücken für Erwachsene und Kinder; die Verfügbarkeit über einen genügend, großen transportablen Desinfektionsapparat; die Möglichkeit, alle durch die Desinfektion entstandenen Schäden unverweilt zu vergüten. Zur Unterstützung der Gemeinden in dieser Seuchenbekämpfung habe das Centralcomité des preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz den Entschluß gefaßt, die vermittelnde Rolle zu übernehmen, das heißt, sich innerhalb seines Tätigkeitsbereichs zum Mittelpunkt einer Art Selbstversicherung der Gemeinden gegenüber den nach dem Gesetz vom 30. Juni 1900 an sie zu stellenden Anforderungen zu machen. Das Centralcomité gehe dabei von folgenden Erwägungen aus:

a. Die sämtlichen Gemeinden Preußens leisten — vorläufig für die nächsten 10 Jahre — einen kleinen jährlichen Beitrag, der noch näher festzusetzen sein wird, jedenfalls aber für die kleinen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 1000 Seelen 5 M. nicht übersteigen, für die größeren Kommunalverbände in einem bestimmten Prozentverhältnis mehr betragen soll. Aus der Tatsache, daß es in Preußen unter den

53 383 Gemeinden u. s. w. 48 993 mit einer Einwohnerzahl von bis zu 1000 und 3688 mit einer solchen von 1000 bis 5000 Seelen gibt, geht zur Genüge hervor, daß bei allgemeiner Beteiligung aus geringfügigen Einzelleistungen alljährlich ein beträchtlicher Sammelfonds zusammenfließen wird.

b. Von dieser Summe, welche, in den Provinzen gesammelt, an das Centralcomité abzuführen ist, verwendet das letztere nach einem noch zu entwerfenden Verteilungsplane alljährlich je einen bestimmten Teil zur Beschaffung von Doeckerschen Baracken, Desinfektionsapparaten, Kleidungsstücken u. s. w., bezw. zur Vergütung der durch das Desinfektionsverfahren entstandenen Schäden u. a. m. Innerhalb weniger Jahre werden die so erworbenen Bestände ausreichen, um auch weitergehenden Ansprüchen der Kommunalverbände bei Seuchengefahren genügen zu können. Die Garantie, welche das Centralcomité nach dieser Richtung geben kann, wächst demnach mit jedem Jahre. Die Bestände sollen zunächst in dem Zentraldepot vom Roten Kreuz in Neubabelsberg, später auch in einzelnen Depots an der Peripherie des Königreiches aufbewahrt und jedesmal auf telegraphische Anforderung der Provinzialbehörden sofort an die gefährdeten Orte zum leihweisen Gebrauch für die Dauer einer Epidemie versandt werden.

Den übrigen deutschen Landesvereinen vom Roten Kreuz soll es überlassen bleiben, entweder innerhalb ihres Tätigkeitsbezirkes selbstständig eine ähnliche Einrichtung zu treffen, oder sich an die geplante Versicherung des preussischen Landesvereins anzuschließen.

Generaloberarzt Professor Dr. Jaeger-Straßburg gab als Gast, nicht als Delegierter, die Erklärung ab, daß er jedes Wort der Ausführungen des Referenten und Korreferenten unterschreibe. Er wolle nur auf einen Punkt besonders aufmerksam machen, nämlich darauf, daß die Wohnungsdesinfektion durch ausgebildetes Desinfektionspersonal ausgeführt werden müsse. Ein von ihm empfohlenes Verfahren bezüglich der Wäsche-desinfektion sei jetzt in der ganzen Armee eingeführt. Eine Ausbildung der Krankenpflegerinnen nach dieser Richtung hin sei sehr wünschenswert. (Zustimmung.)

Bei der Besprechung ergibt sich die Ansicht, das Centralcomité habe mit der Herbeiziehung dieser Frage nur eine Anregung zur Klärung in dieser wichtigen Angelegenheit geben wollen, die jetzt noch nicht spruchreif sei. Der Gegenstand werde bei der nächsten Konferenz wieder zur Beratung gelangen. Einstweilen aber sei es jedem Landesverein überlassen, dabei selbstständig vorzugehen.*

VIII. Ueber „Die bisherigen Erfahrungen mit der Ausbildung von Krankenpflegern“ (Anregung des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Sachsen), sprach Major a. D. v. Sandwüst-Magdeburg, folgende Leitsätze:

1. Die gegenwärtige Organisation erscheint zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks, die Gewinnung einer größeren Menge von Krankenpflegern, nicht genügend und der weiteren Vervollkommnung bedürftig.

* In Baden ist darin schon ein Anfang gemacht.

2. Militärlazarette sind teils nicht geeignet, teils nicht geneigt, in größerem Umfang die Ausbildung zu übernehmen. Es empfiehlt sich, hierzu größere Zivilkrankenhäuser heranzuziehen.

3. Die Heranbildung von Pflegekräften darf nicht auf Krankenpfleger beschränkt, sondern muß auch auf Pflegerinnen ausgedehnt werden.

4. Die Gemeindefrankenschwestern sind im Kriegsfall in größerer Zahl der freiwilligen Krankenpflege dienstbar, bzw. verfügbar zu machen.

5. Es empfiehlt sich, die Leitung der Ausbildung den bestehenden und zu vermehrenden Zweigverbänden der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege zu übertragen.

Die Genossenschaft umfaßt z. Zeit nach ihrem Bericht 9240 Mitglieder, wovon 3200 voll ausgebildet und 5500 aber nur präparatorisch vorgebildet sind. Es gehört der Genossenschaft hauptsächlich die studierende Jugend an, die dabei einen erfreulichen Schwung zum Ideale an den Tag legt. Eine große Anzahl dieser Mitglieder wird indessen eine Mobilmachung zur Fahne berufen. Auch hat die Genossenschaft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Während die Universitäten mit ihren erstklassigen ärztlichen Kräften und Kliniken (bei uns im Lande Freiburg und Heidelberg) in der Vollausbildung Erhebliches leisten, müssen sich die rein technisch wissenschaftlichen Hochschulen (bei uns Karlsruhe), ihrer Natur entsprechend, mehr auf die präparatorische Ausbildung beschränken, doch kann man auch dafür nur höchst dankbar sein.

Man hätte nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung der Genossenschaft gerne das von ihr beanspruchte Vorrecht der alleinigen Ausbildung der Hilfskrankenpfleger überlassen; allein die sich anbietenden Kräfte und Gelegenheiten wären nicht voll ausgenutzt worden.

Der Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege hat daher, da man ohne zahlreiches männliches Personal nicht auskommen kann, angeregt, Mitglieder der Sanitätskolonnen als Hilfskrankenpfleger auszubilden, und daß jeder Landesverein den Bedarf seiner Hilfspflege, in Verbindung mit der Darreichung der Genossenschaft selbst decken soll. Es wurde die Ausbildungszeit in einem Lazarett auf 4 Wochen bei ganzer und auf 6 Wochen bei halbtägiger Lehrzeit festgesetzt. Allerdings kommt der Kostenpunkt für jeden Mann ungefähr 150 bis 200 M. (Deckung des Ausfalls an Arbeitsverdienst und Verpflegungskosten) als begrenzend hierzu.

Doch ist hier ein dankbares Feld für die Männerhilfsvereine. Unter Umständen muß hier auf Grund präparatorischer Vorbildung verfahren werden, wie schon oben bei der Ausbildung der Hilfspflegerinnen dargetan wurde.

Der anregende Gegenstand wurde zum Anziehungspunkt für die eingehenden Darlegungen von 14 Rednern, wobei namentlich auch Punkt 2 der obigen Leitsätze eine gegenteilige Bestätigung fand; bei den drei Schlußrednern erreichten die Ausführungen ihren Höhepunkt, wie folgt:

Generalmajor z. D. Bartels-Berlin erklärte namens des deutschen Kriegerbundes, daß dieser der Anregung des kaiserlichen Kommissars mit Freuden gefolgt sei. In den Kriegersanitätskolonnen sei bereits eine ganze Anzahl von Leuten ausgebildet worden, was wir auch aus

Baden für Krieger- und Männerhilfsvereins-Sanitätskolonnen melden konnten.

General der Infanterie z. D. Berthes-Berlin bezeichnete als Vertreter des kaiserlichen Kommissars und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege die Ausbildung von Leuten zu freiwilligen Krankenpflegern in der Armee als äußerst dringend und als eine der wichtigsten Aufgaben des Roten Kreuzes, da die Genossenschaft das Bedürfnis nicht völlig decken könne. Bezüglich der Ausbildung in Militärlazaretten könne er die Versicherung geben, daß seitens der Militärverwaltung, wo es nur angängig sei, das größte Entgegenkommen gezeigt werde. Zum Schlusse sprach der Redner der Konferenz im Namen des kaiserlichen Kommissars den Dank für die bekundete Bereitwilligkeit, das Bedürfnis an Krankenpflegern zu decken, und den Wunsch für segensreiche Folgen der Beratung aus.

Der Vorsitzende v. d. Kneesebeck warf dann noch einen zusammenfassenden Rückblick auf den Verlauf der Besprechung und erklärte, daß man sich im allgemeinen mit den Vorschlägen des Referenten einverstanden erklären könne. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, wolle er betonen, daß die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger kein Konkurrenzunternehmen, sondern vielmehr ein Organ des Roten Kreuzes sei. Sie habe Außerordentliches seit ihrem Bestehen geleistet, müsse aber Gewicht darauf legen, daß sich der Prozentfuß der Dienstpflichtigen bei ihr verringere. Da sie jetzt dem Bedürfnis nicht genügen könne, müsse man Versuche mit anderen Organisationen machen und werde damit fortfahren. Die Versuche seien allerdings sehr kostspielig, und deshalb werde wohl über einen gewissen Grad von Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete nicht hinausgegangen werden können. Mit der Bemerkung, daß die heutige Verhandlung jedenfalls sehr nützlich gewesen und klärend gewirkt habe, schloß dann der Vorsitzende diesen Gegenstand.

IX. Zu „Mitteilung über die bisherigen Versuche mit der Ausbildung von Schülerkrankenträgern“ gab Oberkonsistorialpräsident Buchner (Darmstadt) folgende Leitsätze:

1. Die Schüler der obersten Abteilungen höherer Lehranstalten bieten nach ihrer allgemeinen Vorbildung und ihrem kameradschaftlichen Geiste ein besonders geeignetes Material, um als freiwillige Krankenträger für den Kriegsfall ausgebildet zu werden. Sie können, soweit sie nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden, in dieser Weise dem Vaterlande dienen.
2. Sie erhalten die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenträgern (nach Rühlmanns Leitsätzen).
3. Die betreffenden Lehrgänge werden vom Roten Kreuz unternommen, das auch die Lehrmittel hierzu stellt. Die erfolgreiche Durchführung hängt ab von der freundlichen Mitwirkung der oberen Schulbehörde und dienstbereiter Ärzte.
4. Die im Großherzogtum Hessen in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen sind entschieden günstig.

Der Referent führte dazu noch weiter aus, daß durch diese Ausbildung von Schülerkrankenträgern in den Schülern Ideale geweckt würden und ihnen die Anregung zu einer späteren Betätigung für das Rote Kreuz gegeben werde. Er wolle seinerseits anregen, auch anderwärts derartige Versuche zu machen.

Ein Gegenredner sprach seine Ansicht dahin aus, daß er, bei aller Anerkennung des Idealismus des Vorredners, sich von dessen Vorschläge in der Praxis keinen Vorteil versprechen könne. Ähnliche Ideale seien auch bei der Gründung der Jugendwehren und der französischen Jugendbataillone maßgebend gewesen, man sei aber bald davon abgekommen. Die jungen Leute seien meist noch zu schwach zum Krankentransport. Auch würde das Studienprogramm der jungen Leute dadurch noch mehr belastet werden. Das ethische Moment wolle er ja nicht verkennen und er sei auch nicht dagegen, daß gelegentlich Versuche gemacht würden. Anders seien die Verhältnisse bei den Hochschulen, aber auch nicht so günstig, wie man erwartet habe, gut dagegen nach seinen Erfahrungen bei Polytechniken und Fortbildungsschulen.

Die übrigen fünf Redner zu diesem Gegenstande sprachen sich im allgemeinen im Sinne dieser Ausführungen aus, nur Halder-München sprach sich für den Buchnerschen Vorschlag, aber in dem Sinne einer moralischen Stärkung der Sanitätskolonne durch Zuführung gebildeter Elemente aus. In einem Schlußwort betonte Buchner nochmals, daß er keinen Antrag gestellt habe, sondern nur anregend habe wirken wollen. Er freue sich, daß bei aller Gegnerschaft doch der ethische Kern seines Vorschlages anerkannt worden sei.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß die Besprechung doch einige recht interessante Momente ergeben habe und recht nützlich gewesen sei. Dem Versuche des hessischen Vereins liege der Gedanke zu grunde, junge Leute aus den letzten Reihen derer, die vor dem Militärdienst stehen, für das Rote Kreuz brauchbar zu machen. Ihr Verwendungs müsse natürlich auf den Ort beschränkt bleiben, an welchem sie ausgebildet worden seien. Ihre Ausbildung dürfe nur in ärztlicher Hand liegen.

X. Zu „Stand der Vorarbeiten zur Herausgabe von Dienstvorschriften für sämtliche Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz Deutschlands gemäß den Stuttgarter Beschlüssen und in Verbindung damit Beantwortung der Frage des Provinzialvereins vom Roten Kreuz für Ostpreußen: „Ist es zulässig, daß die Krieger-sanitätskolonnen vom Roten Kreuz auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, welche nicht im Heere gedient haben?“ äußert sich Oberstabsarzt Dr. Kimmle für das Centralcomité in längerem eingehendem Vortrag, dessen nähere Erwähnung wir uns für diesmal vorbehalten müssen. Ueber die Besprechung selbst läßt sich anführen: Die Vorstände der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz haben gelegentlich der Stuttgarter Konferenz im Jahre 1898 auf Vorschlag des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz den Beschluß gefaßt, Dienstvorschriften herauszugeben, welche für sämtliche Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz maßgebend sein sollten. Dem Centralcomité der

Deutschen Vereine vom Roten Kreuz fiel der Auftrag zu, die Bestimmungen für den Friedenszustand festzulegen.

Es hatte kurz vor der Konferenz eine ausgezeichnet abgefaßte Dienstvorschrift für die Freiwillige Sanitätskolonne fertig gestellt und den Landesvereinen zur Ansichtäußerung zugehen lassen.

Die Besprechung hatte das Ergebnis großer Anerkennung für das durch das Centralcomité Gebotene; von der sofortigen Einführung wurde aber doch noch Abstand genommen, die Vorschrift wird nochmals umgearbeitet werden, um den Landesvereinen den nötigen Spielraum bestimmter zu gewähren.

Was die zweite oben erwähnte Frage anbelangt, so war man einstimmig auch namentlich von Baden aus der Meinung, daß sich unsere bezüglich der seitherigen Bestimmungen durchaus bewährt haben und Nichtgebiente überall willkommen sind, sowie daß die beiden Arten der Sanitätskolonnen, die von Kriegervereinen wie Männerhilfsvereinen, in voller Hingabe an ihr großes Ziel miteinander gedeihen.

Auf eine Äußerung des Vorstandes des preußischen Centralcomités, man beabsichtige dort besondere Instanzen für die beiden verschiedenen Sanitätskolonnen einzuführen, ergreift der Ehrenpräsident, Seine Durchlaucht Fürst Hohenlohe, der Statthalter, selbst wie folgt das Wort:

„Eine derartige Organisation, wie sie in Preußen eingeführt sei, lasse sich in süddeutschen Ländern schwer durchführen. Er sei in seiner Eigenschaft als Protektor des Elsaß-Lothringischen Krieger-Landesverbandes bestrebt, dahin zu wirken, daß beide Arten Kolonnen möglichst zusammenarbeiten und üben, um dadurch eine engere Verbindung und auch in pekuniärer Beziehung Erleichterung zu schaffen. Im Interesse beider Kolonnen sei möglichster Zusammenschluß, gleiche Instruktion und Ausbildung wünschenswert, der Widerstreit zwischen beiden müsse beseitigt werden“,
was allgemeine Zustimmung fand.

(Für Baden wird somit die bisherige provisorische Instruktion über die Dienstverhältnisse der Freiwilligen Sanitätskolonnen voraussichtlich noch auf mehrere Jahre in Gültigkeit bleiben und werden andere im Laufe der Begebenheiten noch nötig gewordene Bestimmungen nun ungesäumt ebenfalls veröffentlicht werden müssen, da die Schwierigkeiten der Herausgabe allgemeiner Bestimmungen sich als sehr groß und zeitraubend wiederum erwiesen haben. Anmerk. d. Herausgebers.)

XI. Der „Vorschlag der Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Berlin, alle Mitglieder von Kolonnen zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr zur Kolonnenreserve I und solche zwischen dem 60. und 70. Lebensjahr zur Kolonnenreserve II zu versetzen,“ war erläutert:

Die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Berlin hat zur Sprache gebracht, daß manche bejahrtere Mitglieder der Sanitätskolonnen den zu stellenden Anforderungen auf die Dauer zu genügen außer Stande sind.

Auf der andern Seite hängen vielfach gerade die älteren Mitglieder mit besonderer Liebe an ihren Kolonnen und deren Aufgaben und empfinden in der Nötigung zum Austritt aus derselben leicht eine Kränkung ihres berechtigten Selbst- und Ehrgefühls.

Solche Bedenken persönlicher Natur müssen vor den großen Aufgaben der Sanitätskolonnen zurückstehen. Ohne Schädigung dieser Aufgaben würde aber die Veranlassung zu persönlicher Unzufriedenheit, wenn nicht ganz beseitigt, so doch erheblich abgeschwächt werden können, wenn das Ausscheiden aus der Kolonne wegen höheren Alters und infolge dessen verminderter Rüstigkeit, nicht im einzelnen Falle von der Entscheidung der Kolonnenführung, sondern generell von einer höheren Ortes getroffenen Festsetzung abhängig gemacht würde. Es soll also seitens des Centralcomités eine Altersgrenze für das Verbleiben in der Kolonne festgesetzt werden. Um indessen im Dienste der Sanitätskolonnen bewährte Personen von geringerer Leistungsfähigkeit für den Fall besonderen Bedürfnisses doch noch verwenden zu können, sollen die aus dem aktiven Bestand der Kolonnen ausscheidenden Mitglieder zur „Kolonnenreserve“ übergeführt werden.

Als Altersgrenze wird vorgeschlagen:

für den aktiven Dienst	55 Jahre
für Kolonnenreserve I	60 Jahre
für Kolonnenreserve II	70 Jahre

Die Zugehörigkeit zur Reserve soll durch ein Abzeichen auf der Armbinde kenntlich gemacht werden.

Dazu äußerte sich der Vorsitzende des Preussischen Centralcomités: Es wird nur eine Kolonnenreserve gebildet, in welcher der Uebertritt am 1. Januar nach vollendetem 55. Lebensjahre, aus welcher das Ausscheiden mit dem 1. Januar nach vollendetem 60. Lebensjahr erfolgt. — Besonders rüstige Personen können ausnahmsweise bis zum 60. Jahr im aktiven Kolonnendienst und bis zum 65. Lebensjahr in der Kolonnenreserve belassen werden. Die Entscheidung hierüber wird von dem zuständigen Kolonneninspekteur, wo ein solcher nicht vorhanden ist, vom Vorstande des Provinzialvereins vom Roten Kreuz getroffen. Die Angehörigen der Kolonnenreserve gelten als ausgebildet und nehmen an den gewöhnlichen Uebungen, Unterricht u. s. w. in der Regel nicht teil. Zu größeren Uebungen werden sie nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach Bedarf herangezogen; an Versammlungen, Festlichkeiten u. s. w. sind sie teilzunehmen berechtigt. Sie tragen ihre bisherige Uniform weiter. Wird ein besonderes Abzeichen für notwendig erachtet, so käme vorbehaltlich der erforderlichen höheren Genehmigung, ein R unter dem Kreuz auf der Armbinde in Frage. Für die ihnen gewährten Berechtigungen würde den Angehörigen der Kolonnenreserve die Verpflichtung auferlegt sein, sich für die Dauer der Mobilmachung zur Verwendung im Wohnort nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Ueber die Führung der Kolonnenreserve in den Bestandsnachweisungen, Listen u. s. w. würde besondere Bestimmung zu treffen sein.

Bei der Besprechung fand sich wenig Neigung, diese Vorschläge zur Bestimmung zu erklären. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß solche Satzungen dem Grundsatz der freiwilligen Beteiligung nicht entsprächen und der Natur der örtlichen Verschiedenheiten zu wenig Spielraum ließen, daher nicht förderlich seien.

Es ergab sich aber ferner, daß sich in vielen Orten ein ähnliches Bedürfnis zur Reservebildung geltend gemacht habe, und zwar namentlich derart, daß z. B. die älteren Mitglieder nicht mehr zu den häufigeren Einübungs-, sondern nur noch zu den Wiederholungsstunden bestellt werden; in Fällen der Not wird natürlich auf ihre volle Beteiligung gerechnet. (Bei uns in Baden soll es bei der schon bewährten, auf Erhaltung der älteren Mitglieder gerichteten Bestimmung bleiben. Anmerk. d. Herausgebers.)

XII. Zu „Sicherstellung des Personals der freiwilligen Krankenpflege gegen die Folgen von Unfällen im Friedensdienst und von Dienstbeschädigungen während der Mobilmachung außerhalb des Kriegsschauplatzes“ war auf Anregung des Provinzialvereins für Westfalen zum Vortrag gebracht worden, dessen Vorschläge auf Eingehung einer Versicherung bei einer Unfallversicherungsgesellschaft sich schon durch die Einrichtungen mehrerer Landesvereine als überholt herausstellten.

Es kam in der Besprechung allgemein zum Ausdruck, daß nur eine Selbstversicherung durch Anlage eines Versorgungsfonds zugleich die Vorteile der Kapitalerhaltung gewähre.

Es erklärt im besonderen: General v. Viebahn: Das preußische Centralcomité hat die Sache bereits geregelt. Das Deutsche Centralcomité sei bereit, mit den einzelnen Landesvereinen die Deckung der nötigen Beträge zu besorgen. Bezüglich der Höhe der Renten für den Kriegsfall seien die Sätze des Kriegsinvalidengesetzes maßgebend, für Unfälle und Dienstbeschädigungen im Frieden seien Sätze in Anlehnung daran zu schaffen. Die geplanten Sätze seien höher wie die bei den Versicherungsgesellschaften, bei denen bisher die Kolonnenmitglieder versichert wurden, üblichen. Das preußische Centralcomité habe bereits einen Fonds von 50 000 M. zur Entschädigung für Friedensdienstbeschädigungen innerhalb des preußischen Landesvereins festgelegt. Die Beteiligung anderer Landesvereine gegen entsprechende Beiträge sei gestattet. (Beifall.)

Es stellte sich im Laufe der Besprechung ferner heraus, daß mehrere Landesvereine in ähnlicher Weise vorgesorgt haben. (So Baden, wo durch die umsichtige Geschäftsführung des früheren Vorsitzenden des Landesvereins, Oberst Stiefbold, schon 5 000 M. als Versorgungsfonds niedergelegt sind. Anmerk. d. Herausgebers.)

Es wird auch ferner erwähnt, daß sich das Eintreten in eine Haftpflichtversicherung als allgemeines Bedürfnis nicht herausgestellt habe. In Einzelfällen sei es indessen da und dort schon geschehen, so kürzlich erst bei einer großen, mehrere Sanitätskolonnen mit 300 Mann umfassenden Übung bei Posen, wo die Versicherung mit 23 M. zu erreichen gewesen sei.

Der Vertreter Bayerns stellt den Antrag, „daß die von dem preußischen Centralcomité für den Bereich des preußischen Landesvereins geplante Regelung der Versorgung, vorbehaltlich der Einzelheiten über die Höhe der Entschädigungen, unter Wahrung der Zuständigkeit der einzelnen Landesvereine als angemessene Grundlage für die Einführung der allgemeinen Versorgung für die Mitglieder der Freiwilligen Sanitätskolonnen anzusehen sei“. Der Antrag wurde einstimmig angenommen und mit dieser erfreulichen Tatsache war die Tagesordnung erschöpft.

Zum Schluß sprach der Kaiserl. Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege, Graf zu Solms-Baruth, der Konferenz seinen Dank für ihre eifrige Tätigkeit aus. Die Verhandlung habe ihn sehr angenehm berührt. Wenn auch der Punkt betreffend Dienstvorschriften für sämtliche Sanitätskolonnen nicht erledigt worden sei, so hoffe er doch, daß die Frage bei der nächsten Konferenz zur endgültigen Regelung gelangen werde.

Der Vorsitzende, Vize-Oberceremonienmeister v. dem Kneesebeck, dankte seinerseits allen Teilnehmern an der Konferenz, insbesondere den Berichterstattern. Die lebhaften Besprechungen haben zur Klärung der Anschauungen über verschiedene wichtige Punkte beigetragen und einen Schritt weiter zum großen Ziele des Roten Kreuzes geführt. Das Rote Kreuz habe durch das Gesetz zum Schutz seines Abzeichens eine noch bedeutendere Stellung errungen und müsse sich dieser auch stets würdig erweisen, besonders durch ein einiges Zusammengehen aller Organisationen, die unter dem Roten Kreuze vereinigt seien.

Nachdem sodann noch Generalmajor z. D. Hoffmann-München dem Vorsitzenden den Dank der Versammlung für die zielbewußte und unparteiische Leitung der Verhandlungen ausgesprochen hatte, wurde die dritte und letzte Sitzung der Straßburger Roten Kreuz-Konferenz um 2 Uhr nachmittags geschlossen.

Schlufsbetrachtung.

Die Ergebnisse der Konferenz liegen hauptsächlich in dem stärkenden Bewußtsein, daß Nord und Süd unseres teuern Deutschen Vaterlandes treu am Roten Kreuz zusammenhalten und in der Anregung, die der Meinungsaustrausch über die glücklich gewählten Beratungsgegenstände gegeben hat. Die Ergebnisse werden wachsen und wirkungsvolle Gestalt erhalten in dem Grad der Anteilnahme, die weiterhin unsere Vereine und Kolonnen der großen edlen Sache angedeihen lassen werden.

Wöge die Veröffentlichung dieses Berichts dazu beitragen, daß es blühe und gedeihe, unser Rotes Kreuz, und jeder ihm nach seinem besten Können gebe, was not tut, daß jeder von Herzen gebe:

„K a t u n d T a t“.

Zur Chronik der Konferenz wird noch mitgeteilt: Ergebnistelegramme an Seine und Ihre Majestät den Kaiser und die Kaiserin fanden huldvolle Erwiderung.

Seine Durchlaucht der Fürststatthalter hatte die Delegierten am Vorabend der Tagung mit einer Einladung zu einem glänzend verlaufenen Empfang nach der Statthalterei beehrt. Der Männerverein vom Roten

Kreuz für Straßburg hatte zu einem Fest nach der Drangerie geladen, das unter Teilnahme des Kaiserlichen Statthalters, der Behörden und Korporationen einen großartigen Eindruck hinterließ und wofür ihm hier nochmals gedankt sei. Der Männerverein von Straßburg gibt durch seine außerordentlich hohe Zahl von 1600 Mitgliedern einen vollgiltigen Beweis der sieghaften Volkstümmlichkeit vom Roten Kreuz. Er bildet die großartigste Städteposition des Roten Kreuzes am Oberrhein und ist ein wichtiges Glied der Wohlfahrtsbestrebungen seiner Heimat. Der Stadt Straßburg selbst lohnt er praktisch durch die für das tägliche Leben so wichtige Einrichtung einer ständigen Sanitätswache, die die Stadt in richtigem Entgegenkommen im Rathaus selbst untergebracht hat. Der Vaterländische Frauenverein in Straßburg bot durch eine Einladung die erwünschte Gelegenheit, seinen vortrefflichen Anstalten Aufmerksamkeit und Anerkennung zu zollen.

Beim Abschiedsmahl faßte der Vorsitzende, Erz. von dem Kneesebeck, Aller Empfindungen in den folgenden, überaus eindrucksvollen Worten zusammen, die wir unsern Lesern nicht glauben vorenthalten zu dürfen:

„Meine Herren! Es ist eine Eigentümlichkeit der Deutschen, daß sie mit zähem Sinne und mit fester Treue hängen an ihrem Stamm, so daß es manchmal scheinen will, als sei das Stammesbewußtsein stärker als das nationale. Hier auf diesem Boden schwindet das dahin; denn er ist gedrängt mit unserem Herzblut und in allen deutschen Herzen steht sein Name mit goldenen Lettern unauslöschlich eingeschrieben.

Unsere Erkenntlichkeit dafür richtet sich an Alle, die daran Teil haben, an das Landescomité vom Roten Kreuz, an den Männerverein und seine Organe, an den Vaterländischen Frauenverein, die uns hilfreich zur Seite standen und einen Blick werfen ließen in ihr leistungsvolles Schaffen. Sie richtet sich an die Stadt Straßburg und ihren Vertreter, an die Landgemeinde, die einige unserer Mitglieder gestern so freundlich bewillkommnete, an die Landesregierung, vor Allem aber zollen wir den Tribut unserer Dankeschuld an die Spitze dieses Landes, den Königlichen Statthalter und seine hohe Gemahlin, die unseren Aufenthalt zu einem so freundlichen, so ehrenvollen gestalteten.

Ob ich aber das befreiende Wort finde, um unserer Empfindung den umfassenden Ausdruck zu verleihen, muß ich noch Eines hinzufügen. Als wir vor Jahren in Stuttgart vereinigt waren, richtete ich an Schlusse an Sie die Bitte: Lassen Sie sich das Ideal unseres Strebens nicht verkümmern durch den unvermeidlichen Kram aller großen und kleinen geschäftlichen Dinge, die an uns herantreten und uns oft so weit zu entfernen scheinen von dem eigentlichen Ziel, das uns vorschwebt! Lassen Sie dieses Ideal immer wieder den Lohn sein aller noch so großen Bemühungen!

Heute und hier ist es ein anderer Mahnruf, den ich Ihnen zuzufen möchte, ein Ruf, der deutlich, ja überwältigend vernehmbar, wenn auch in stummer Sprache aus jenen stillen Gräbern dort drüben von dem Felde der Ehren zu uns herüber dringt: der Mahnruf an die Leiden, die hier gelitten worden sind. Lassen Sie heimgekehrt diesen Mahnruf in sich nachklingen, und möge er bestärkend und befruchtend auf Ihre

fernere Tätigkeit wirken, Sie immer von neuem zur Ausdauer und zum Ausharren bewegen in der Aufgabe, die uns obliegt. Ich möchte sagen: wir müssen dafür sorgen, daß das Aufgebot der Liebe, welches hinter dem Aufgebot der Kraft steht, immer mehr jene festgefügte Form, jene in sich geschlossene und erprobte Gestalt gewinne, in der allein das Recht beansprucht werden kann, als ein angesehenes vaterländisches Gebilde geachtet zu werden, in der allein die organisierten Kräfte nützen und gedeihen können. Nur so wird das Rote Kreuz seine Pflicht erfüllen und der Ehre teilhaftig werden dürfen, ergänzend zur Unterstützung jener großartigen und bewährten Organisation zu dienen, welche das Sanitätswesen unserer Armee darstellt.

Auch auf unsere freiwilligen Vereinsbestrebungen ist das Wort des Dichters geprägt: „Und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“.

Meine Herren, ich habe von der Dankeschuld gesprochen, die wir abzustatten haben. Welches wird das erlösende Wort sein, uns davon zu befreien? Ich glaube, indem wir rufen: Elsaß-Lothringen – das herrliche deutsche Land, der Juwel in der deutschen Krone – Hoch!“

Ueber einen Ausflug nach Saales zur Besichtigung der neuen Kreis-anstalt vom Roten Kreuz, eine Lungenheilstätte und von einer großen Sanitätskolonnenübung bei Kolmar, die gewissermaßen den Abschluß der Konferenz bildete, lassen wir die „Straßburger Post“, der wir die Notizen verdanken, reden:

Saales, 5. Juni. Etwa 15 Delegierte der in Straßburg zurzeit stattfindenden Konferenz der Vorstände der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz haben unserem Ort heute einen Besuch abgestattet behufs Besichtigung der im Bau begriffenen Lungenheilstätte. Bürgermeister Thiriet mit dem Gemeinderat, der Bauleiter, Unternehmer und der zukünftige Direktor der Anstalt, sämtliche Schulkinder mit dem Lehrpersonal sowie der Musikverein von Saales waren am Bahnhofe zum Empfange anwesend. Nach der Begrüßung der Herren durch den Bürgermeister überreichte ein weißgekleidetes Mädchen dem General z. D. v. Diebahn ein Bouquet, indem es die Herren willkommen hieß und mit dem Wunsche schloß, die Herren möchten aus unserem französisch sprechenden Orte und besonders von den Kindern der zweisprachigen Schulen die besten Erinnerungen mit in ihre teure Heimat nehmen. Der General dankte mit freundlichen Worten im Namen der Vereine vom Roten Kreuz für den unerwarteten Empfang an der äußersten Reichsgrenze. Unter den Klängen der Musik setzte sich der Zug in Bewegung zur Lungenheilstätte. Die schöne Lage der Anstalt mitten im Hochwalde, in der reinen, mit Tannenduft gewürzten Luft, die prächtige Aussicht auf das Hochplateau bei Saales, die naheliegenden Bergkette und die nach Süden ziehende Vogesenkette machten sichtlich auf die Herren einen sehr befriedigenden Eindruck. Nach Besichtigung der einzelnen Gebäude der Anstalt erfolgte die Rückkehr nach Saales, wo im Hotel Petitcolin ein Mahl eingenommen wurde. Während desselben konzertierte die Musik, und der Knabenchor, welcher schon am Bahnhof sich hatte hören lassen, trug zwei Lieder vor. Als Belohnung ließen die Herren unter sämtliche Kinder Schokoladetafeln verteilen. Ein freudiger Tag für unsere Kleinen! Mögen die Herren in ihrer Heimat unserem schönen Berglande ein freundliches Andenken bewahren!

Kolmar, 7. Juni. Heute Vormittag 11 Uhr 36 Minuten traf der Kaiserliche Statthalter auf dem hiesigen Bahnhof ein, wo sich zu seinem Empfang neben den Spitzen der Garnison Oberregierungsrat Sommer, Kreisdirektor Kenny, Bürgermeister Niegert mit den Beigeordneten, sowie die Delegierten der gestern beendigten Straßburger Roten Kreuz-Konferenz eingefunden hatten. Von da aus begaben sich der Statthalter und die übrigen Herren nach dem nahen Marsfeld, in dessen schattigen Alleen sich die vereinigten oberelßässischen Sanitätskolonnen in langen Doppelreihen aufgestellt hatten. Nach der Besichtigung, bei der sich der Statthalter leutlich mit verschiedenen Mannschaften unterhielt, wurde im festlich geschmückten Katharinenaal der von der Stadt Kolmar

gependete und von einer Anzahl in elsässische Tracht gekleideten jungen Mädchen kredenzte Ehrenwein eingenommen. Gegen 1 Uhr begann die Sanitätsübung, der folgende Idee zu grunde lag: Oestlich von Colmar hat in der Gegend von Munzenheim ein verlustreicher Kampf stattgefunden, der mit Zurückwerfung des Gegners in der Richtung auf Schlettstadt endigte. Hauptverbandplätze sind bei Munzenheim und Horburg an der Albrücke eingerichtet. Das Auffuchen der Verwundeten, die von hiesigen Soldaten markiert wurden, ferner das Anlegen von Notverbänden und das Verbringen auf den Verbandplatz wurde auf dem linken Ufer von Angehörigen der Sektionen Mülhausen, St. Ludwig, Gebweiler, Dammerkirch und Rappoltsweiler, auf dem rechten Ufer von den Sektionen Straßburg, Colmar, Schlettstadt, Sennheim, Thann und Münster mit großer Umsicht und Ruhe vorgenommen. Davan schloß sich der Transport der Verwundeten auf improvisierten Wagen und auf Kanalschiffen nach Colmar, wo sie dann in einen bereitstehenden Eisenbahnwagen behufs Ueberführung in die Heimat, bezw. in die Reservelazarette umgeladen wurden. Die gesamten Uebungen machten auf die zahlreichen Zuschauer den Eindruck, daß im Ernstfalle nach Menschenmöglichkeit dafür gesorgt ist, die Leiden des Krieges zu mildern. Dem Vernehmen nach hat auch der Kaiserliche Statthalter den Leitern der Uebungen gegenüber seine Befriedigung über den gelungenen Verlauf derselben ausgedrückt.

2. Entwurf von Grundsätzen für die Erteilung zum Gebrauche des Roten Kreuzes.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) hat der Bundesrat für die Erteilung der Erlaubnis, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit zu gebrauchen, folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Erlaubnis ist denjenigen Vereinen oder Gesellschaften einschließlich der Ritterorden sowie der geistlichen Orden und Kongregationen zu erteilen, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und durch eine Bescheinigung des zuständigen Kriegsministeriums nachweisen, daß sie für den Kriegsfalle zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind.

2. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei der zuständigen Landes-Zentralbehörde zu beantragen.

3. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein oder die Gesellschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

4. In der Erlaubnisurkunde ist zum Ausdruck zu bringen, daß auf Grund der Erlaubnis die Mitglieder des Vereins oder der Gesellschaft das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

5. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Zuständig für die Zurücknahme ist die Behörde, welche die Erlaubnis erteilt hat.

6. Für das Verfahren werden Kosten und Stempel nicht erhoben.

Berlin, den 7. Mai 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Graf von Posadowsky.

**Bekanntmachung unseres Ministeriums des Innern zum Schutze des
Genfer Neutralitätszeichens vom 16. Mai 1903.**

An die Großh. Bezirksämter:

Nach dem am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Reichsgesetz vom 22. März 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 125) dürfen von diesem Zeitpunkt ab bei Vermeidung einer Bestrafung an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grund sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken, sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden, welche für den Bereich des Großherzogtums vom Ministerium des Innern zu erteilen ist, und es wird die Anwendung der Vorschriften des genannten Gesetzes durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt. Keine Anwendung finden die Vorschriften des Gesetzes auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren, sofern die Ware oder deren Verpackung oder Umhüllung mit einem amtlichen Stempelabdruck versehen werden.

Hierauf sind die Beteiligten unverzüglich durch Veröffentlichung im Amtsverfündigungsblatt mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß Anträge wegen Abstempelung von mit dem Roten Kreuz bezeichneten Waren alsbald bei der Ortspolizeibehörde einzureichen sind, sowie daß nach Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Mai 1903, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes. (Reichsgesetzblatt Seite 215), diese Erlaubnis nur Vereinen oder Gesellschaften erteilt werden kann, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen, also nicht an Geschäftstreibende, welche bisher schon das Rote Kreuz benutzten.

Wegen der an Vereine und Gesellschaften zu erteilenden Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes wird für die dem Landesverein vom Roten Kreuz unterstehenden Organisationen das Erforderliche im Benehmen mit dem Vorstand des Landesvereins von hier aus veranlaßt werden, so daß besondere Gesuche der einzelnen Frauenvereine, Männerhilfsvereine und Sanitätskolonnen nicht erforderlich sind. (Auszug.)

Allen Zweigvereinen des Landesvereins vom Roten Kreuz: den Frauenvereinen, den Männerhilfsvereinen und ihren Sanitätskolonnen, den Sanitätskolonnen des Militärvereinsverbands und den Kreisverbänden der Genossenschaft freiwilliger Krankenpflege, wird von diesseits rechtzeitig weitere Nachricht über die erteilte Berechtigung zugehen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1903.

Der Vorstand des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz
Verantwortlich für die Redaktion: Generalmajor z. D. Limberger.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.